



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Kennzeichnungspflicht für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Bayern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, zu veranlassen, dass uniformierte Polizeibeamtinnen und -beamte in Bayern Dienstnummernschilder sichtbar an den Uniformen tragen und somit während ihres Dienstes individuell gekennzeichnet sind.

#### **Begründung:**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat auf Grund eines Polizeieinsatzes der Bayerischen Polizei die Bundesrepublik Deutschland verurteilt, eine Entschädigung an zwei Fußballfans zu zahlen, die nach einem Spiel des FC Bayern München gegen den TSV 1860 München im Dezember 2007 durch Polizisten des Unterstützungskommandos (USK) verletzt wurden (Urteil des EGMR vom 09.11.2017, Az. 47274/15). Die Straßburger Richter stellten eine Verletzung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK – Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) fest, da die Ermittlungen der Bayerischen Polizei nur unzureichend durchgeführt wurden. Die verantwortlichen Polizistinnen und Polizisten des USK konnten nicht identifiziert und der Sachverhalt damit nicht aufgeklärt werden. Das führte der EGMR insbesondere darauf zurück, dass – neben nachträglich unauffindbaren polizeilichen Videoaufzeichnungen – es an einer erkennbaren Kennzeichnung der USK-Beamten fehlte.

Die Staatsregierung hat künftig sicherzustellen, dass Polizeieinsätze in Bayern im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention ablaufen. Um zu gewährleisten, dass ein Fehlverhalten der Einsatzkräfte in Zukunft aufgeklärt werden kann, braucht es künftig eine individuelle Kennzeichnung der bayerischen Polizistinnen und Polizisten. Das ist auch der eindeutige Auftrag des EGMR, der ausgeführt hat, dass

„... wenn nationale Behörden maskierte Polizeibeamte einsetzen, ... sollten diese Beamten verpflichtet sein, wahrnehmbar unterscheidbare Kennzeichnungen zu tragen ...“ (Rn. 91 des Urteils vom 09.11.2017: „The Court reiterates that where the competent national authorities deploy masked police officers to maintain law and order or to make an arrest, those officers should be required to visibly display some distinctive insignia, such as a warrant number.“). Andernfalls verstößt der Freistaat sehenden Auges gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.

Die Mehrheit der Bundesländer hat bislang eine (allgemeine) Kennzeichnungspflicht für Polizeikräfte eingeführt. Beispielsweise gilt in Hessen seit Ende 2014 für alle Polizistinnen und Polizisten in Dienstkleidung eine grundsätzliche Kennzeichnungspflicht. Hessen und andere Bundesländer haben positive Erfahrungen mit einer Kennzeichnung der Beamtinnen und Beamten gemacht. Eine Kennzeichnung mit einem Dienstnummernschild stärkt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei und damit in den Rechtsstaat.

Auf der anderen Seite ist nicht bekannt, dass Repräsentationen gegenüber gekennzeichneten Polizeikräften zugenommen haben. Das bestätigte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport. Auch die Brandenburger Landesregierung hat im Sommer 2015 erklärt, dass es nicht zu einer Zunahme von Übergriffen oder willkürlichen unbegründeten Strafanzeigen gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten gekommen ist, wie noch vor Einführung der Kennzeichnung in Brandenburg befürchtet wurde. Zu demselben Ergebnis kommt auch ein europäischer Vergleich (vgl. Infobrief des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, „Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, 18.04.2011). In den meisten europäischen Mitgliedstaaten besteht eine Kennzeichnungspflicht, ohne dass damit in der Praxis relevante Nachteile für die Polizei einhergehen. Auch der EGMR hat in seinem Urteil vom 09.11.2017 klargestellt, dass zum Beispiel das Tragen einer Nummernkennzeichnung die Anonymität der Polizistinnen und Polizisten sicherstellt und es gleichzeitig ermöglicht, die Beamtinnen und Beamten zu identifizieren und zu vernehmen, falls der Polizeieinsatz angefochten wird. (Rn. 91 des Urteils: „The display of such insignia would ensure their [police officers] anonymity, while enabling their identification and questioning in the event of challenges to the manner in which the operation was conducted.“).

Eine individuelle, ggf. anonymisierte Kennzeichnung der Bayerischen Polizei stellt in keinster Weise das Vertrauen in die Arbeit der Bayerischen Polizei in Frage. Vielmehr werden dadurch die aus rechtsstaatlichen Gründen erforderliche Transparenz und die tatsächliche Erfüllung der Rechenschaftspflicht der Polizei in Fällen polizeilichen Fehlverhaltens gewährleistet. In der Rechtsvorschrift zur individuellen Kennzeichnungspflicht soll geregelt werden, dass die Nummern nach einer festgelegten Zeit abgeändert werden,

so dass keine Informations- oder Datensammlungen zu einem einzelnen Polizeibeamten oder -beamtin erfolgen können. Falls ein Polizist oder eine Polizistin wünscht, kann sie auch ihren Namen anstatt einer Dienstnummer an der Uniform tragen. Dem Argument, dass gerade in hektischen Situationen die Gefahr von Ablese- bzw. Merkfehler steigen könnte, würde so Rechnung getragen werden.

Dieses Thema wurde zuletzt beim 2. Grünen Polizeikongress am 14.10.2017 intensiv diskutiert.